

INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2021**
- **Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverband Weilheim i. OB (Verandssatzung)**
- **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weilheim i. OB und dem Mittelschulverband Weilheim i. OB über die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte vom 12.04.2021**

- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Sozialpreis des Landkreises Weilheim-Schongau; Einreichen von Vorschlägen**

- **Sparkasse Oberland; Aufgebot einer Sparkunde**
- **Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Huglfing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	618.500 Euro
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	403.300 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 191.840 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 218 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 880,- Euro festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 327.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 218 Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.500,- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Huglfing, den 15.04.2021
Schulverband Huglfing
Huber, Grundschulverbandsvorsitzender

II.
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Huglfing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	229.400 Euro
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.600 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 119.900.- Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Mittelschulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 109 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.100,00 Euro festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Huglfing, den 22.04.2021
Huber, Mittelschulverbandsvorsitzender

II.
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

- **Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverband Weilheim i. OB (Verbandssatzung)**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB hat in der Sitzung vom 22.03.2021 die Verbandssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 30.03.2021 Aktenzeichen 2050.02-0001/2020 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Weilheim, 13.04.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau
Kommunalamt
Gandorfer, Sachgebietsleiterin

II.

- **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB (Verbandssatzung) vom 22.03.2021**

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB (nachfolgend kurz Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art.19, Art. 29, Art. 30, Art. 43 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende am 22.03.2021 beschlossene und von der Kommunalaufsicht im Landratsamt Weilheim-Schongau am 30.03.2021 genehmigte Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB (Verbandssatzung):

§ 1
Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Wilhelm-Conrad-Röntgen Mittelschule Weilheim i.OB als Verbandsschule.
(2) Der Schulverband führt den Namen Mittelschulverband Weilheim i. OB und hat seinen Sitz in Weilheim i.OB.
(3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Bernried, Eberfing, Obersöchering, Pähl, Raisting, Seeshaupt, Weilheim, Wessobrunn und Wielenbach.
(4) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Schulsprengel der Wilhelm-Conrad-Röntgen Mittelschule Weilheim i.OB.

§ 2
Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind:
1. die Schulverbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbandes (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3
Schulverbandsversammlung

(1) In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. 2Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung. 3Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Schulverbandsversammlung abzu berufen.
(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4
Kassengeschäfte, Verwaltung

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Weilheim i.OB geführt.
(2) Die Stadt Weilheim i.OB erhält dafür einen jährlich im Haushaltsplan festzusetzenden Verwaltungskostenbeitrag.
(3) Näheres regelt die Zweckvereinbarung zur Übernahme der Kassen- und Verwaltungsgeschäfte.
(4) Für die Haushalts-, Personal- und Wirtschaftsführung des Schulverbands gelten die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts entsprechend.

§ 5
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. 2Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. 3Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband be-

teiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €. 2Die Abrechnung erfolgt zum 01.12. jeden Jahres.
(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €, fällig am 01.12. jeden Jahres. 2Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €, fällig am 01.12. jeden Jahres. 3Im Vertretungsfall erhält er keine weitere Entschädigung.
(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe A; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz je Sitzung in Höhe von 20,00 €, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz in Höhe von 20,00 € unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. 2Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. 2Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. 3Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr.
(2) Abweichend zu Abs. 1 wird der nicht durch Einnahmen gedeckte Aufwand der Schülerbeförderung von den jeweiligen Gemeinden nach dem Anteil der auf sie tatsächlich entfallenden ungedeckten Kosten berechnet und umgelegt.

§ 7
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt vier von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellten Verbandsräten.

§ 8
Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. 2Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 10
Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau.
(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes in der Fassung vom 07.04.2011 außer Kraft.

Weilheim i.OB, 12.04.2021
Mittelschulverband Weilheim i.OB
Markus Loth, Schulverbandsvorsitzender

- **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weilheim i. OB und dem Mittelschulverband Weilheim i. OB über die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte vom 12.04.2021**

I.

Der Mittelschulverband Weilheim i.OB hat mit der Stadt Weilheim eine Zweckvereinbarung über die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte geschlossen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 30.03.2021 Aktenzeichen 2050.02-0001/2020 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Weilheim, 13.04.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau
Kommunalamt
Gandorfer, Sachgebietsleiterin

II.

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weilheim i.OB und dem Mittelschulverband Weilheim i.OB über die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Stadt Weilheim i.OB. (im folgenden Stadt), vertreten durch den ersten Bürgermeister Markus Loth

und

der Mittelschulverband Weilheim i.OB (im folgenden Mittelschulverband), vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Harald Mansi,

schließen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 3, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 1 Abs. 2, Art. 2, Art. 7 ff. und Art. 26 Abs. 1 KommZG folgende gemäß Art 12 Abs. 2 KommZG durch das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 30.03.2021 genehmigte